

Ueli Grüter, Martin Schneider, Mischa Senn (Hrsg.)

kommunikationsrecht.ch

Handbuch des Schweizerischen Kommunikations-
und Immaterialgüterrechts für Studium und Praxis

2. Auflage



Weitere aktuelle vdf-Publikationen
finden Sie in unserem **Webshop:**

vdf.ch

- › Bauwesen
- › Naturwissenschaften,
Umwelt und Technik
- › Informatik, Wirtschafts-
informatik und Mathematik
- › Wirtschaft
- › Geistes- und Sozialwissen-
schaften, Interdisziplinäres,
Militärwissenschaft,
Politik, Recht

Gerne informieren wir Sie regelmässig per
E-Mail über unsere Neuerscheinungen.

Newsletter abonnieren

[Anmeldung auf vdf.ch](#)

kommunikationsrecht.ch



vdf Hochschulverlag AG
an der ETH Zürich

kommunikationsrecht.ch



Handbuch des Schweizerischen Kommunikations-
und Immaterialgüterrechts für Studium und Praxis

Ueli Grüter, Martin Schneider, Mischa Senn (Hrsg.)

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Diese Publikation ist auch als Printausgabe erhältlich.



Das Werk einschliesslich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung ausserhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt besonders für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

ISBN 978-3-7281-3292-5 (Printausgabe)
ISBN 978-3-7281-3505-6 (E-Book)
ISBN 978-3-7281-3950-4 (digitale Ausgabe)
DOI-Nr. 10.3218/3950-4

© 2., überarbeitete und aktualisierte Auflage 2012

vdf Hochschulverlag AG an der ETH Zürich

Der vdf im Internet:
www.vdf.ethz.ch

Gestaltung Umschlag: Alexandra Carambellas

Inhaltsverzeichnis

I.	Von der Industrie- zur Informationsgesellschaft	7
II.	Kommunikationsrecht	9
III.	Immaterialgüterrechte	13
IV.	Namensrecht	25
V.	Firmenrecht	31
VI.	Markenrecht	37
VII.	Urheberrecht	49
VIII.	Designrecht	65
IX.	Patentrecht	75
X.	Lauterkeitsrecht	89
XI.	Werberecht	107
XII.	Persönlichkeitsschutz	119
XIII.	Datenschutz	127
XIV.	Medienrecht	139
XV.	Internetrecht	155
XVI.	Vertragsrecht	167
XVII.	Rechtsschutz	185

Abkürzungsverzeichnis	191
Literaturverzeichnis	195
Stichwortverzeichnis	199
Herausgeber und Autoren	205

I. Von der Industrie- zur Informationsgesellschaft

In den letzten Jahrzehnten haben wir uns in immer schnellerem Tempo *von der Industrie- zur Informationsgesellschaft* gewandelt. Damit findet auch eine Verlagerung des Schwerpunkts der Produktion *von den materiellen zu den immateriellen Gütern* statt. Design, Musik, Texte, Fotografien, Filme, Software und Erfindungen sind wichtige Erzeugnisse unserer Wirtschaft. Diese bilden spezielle Rechtsobjekte, die geschützt und deren Verwendung geregelt werden muss. Die dafür notwendigen Normen werden zusammengefasst «Kommunikationsrecht» genannt.

«kommunikationsrecht.ch» will einen Überblick über das Schweizerische Kommunikations- und Immaterialgüterrecht vermitteln, wobei dem Kennzeichenrecht, dem Urheberrecht, dem Designrecht, dem Patentrecht, dem Lauterkeitsrecht, dem Werberecht, dem Persönlichkeitsschutz, dem Datenschutz, dem Medienrecht, dem Internetrecht, dem Vertragsrecht und dem Rechtsschutz je ein Kapitel gewidmet ist.

«kommunikationsrecht.ch» richtet sich gleichermaßen an Studierende von Hochschulen wie auch an Praktiker, die in den Bereichen Marketing, Werbung, PR, Medien, Kunst und Gestaltung tätig sind und/oder sich weiterbilden. Die Publikation kann aber auch Juristen als Einführung in die Thematik dienen.

«kommunikationsrecht.ch» erscheint bereits in der zweiten Auflage. Da wir für die erste Auflage und deren Form sehr gute Rückmeldungen erhielten, haben wir diese in ihrer Art im Wesentlichen beibehalten. Eingeflossen sind jedoch die Neuerungen in Rechtsetzung, Rechtsprechung und Literatur sowie unsere Erfahrungen in Praxis und Lehre der letzten Jahre.

«kommunikationsrecht.ch» besteht nach wie vor aus einem Buch und der entsprechenden Website, die es uns erlaubt, das Buch mit anderen Quellen des Kommunikations- und Immaterialgüterrechts zu verlinken, auf aktuelle Entwicklungen einzugehen und diese laufend zu publizieren.

«kommunikationsrecht.ch» wurde initiiert durch die Hochschule Luzern – Wirtschaft und die Zürcher Hochschule der Künste. Diesen Hochschulen und den ausgewiesenen Kommunikationsrechtsspezialisten, die wir auch für die zweite Auflage als Autoren gewinnen konnten, sei an dieser Stelle ganz herzlich gedankt.

Luzern/Zürich, im April 2012 Ueli Grüter, Martin Schneider, Mischa Senn

II. Kommunikationsrecht

1. Ausgangspunkt

Ausgangspunkt für eine Beschreibung des Kommunikationsrechts sind die Begriffe «*Information*» und «*Kommunikation*». Information ist einerseits Inhalt (Datum als kleinste Einheit der Information, Daten, Botschaft) und andererseits ein Vorgang (Informieren, Transport von Information)¹. Kommunikation ist zum einen die Information im Wechselspiel zwischen Absender und Empfänger (Kongruenz bzw. Diskongruenz des Verständnisses einer Information) und beschlägt zum anderen ebenfalls einen Vorgang, d.h. etwa Transport, Speicherung oder Verarbeitung von Informationen. Diese Unterscheidung zwischen Inhalt und Vorgang stellt ein Strukturelement der staatlichen Kommunikationsordnung dar.² Ein weiteres Element ist, dass Information und Kommunikation grundsätzlich frei sein müssen, was auch die entsprechenden Grundrechte der Verfassung vorsehen. Aus dem Prinzip der Freiheit³ der Information erwachsen nach Weber Spannungsfelder wie Informationsansprüche (z.B. des Bürgers oder des Aktionärs) vs. Datenschutz, Freiheit des Senders vs. Freiheit des Empfängers von Informationen, Gemeinfreiheit (Nicht-Monopolisierbarkeit) von Informationen vs. Immaterialgüterrechtsschutz (z.B. Patent, Urheberrecht) und schliesslich wirtschaftliche vs. politische Kontrolle des Informationsflusses⁴. Eine staatliche Kommunikationsordnung muss sich mithin darüber im Klaren sein, wie sie den Informationsfluss steuern und wie sie Informationen zuordnen will.

2. Querschnittsmaterie

Diese Überlegungen zur Kommunikationsordnung zeigen auf, dass Kommunikationsrecht eine Querschnittsmaterie darstellt, welche vielfältige Bereiche beschlägt. Da Informationen nur beschränkt «verdinglicht», d.h. zu einem rechtlich geschützten Informationsgut (wie etwa im Patentrecht) werden, können die Begriffe Informations- und Kommunikationsrecht Anlass zu Missverständnissen geben. Information und Kommunikation werden letztlich nur dann zum Gegenstand des Rechts, wenn es einen besonderen Anlass dafür gibt, der sich in ei-

¹ Vgl. WEBER, Informations- und Kommunikationsrecht, 20 ff.

² WEBER, Informations- und Kommunikationsrecht, 21.

³ Vgl. Druey, Information als Gegenstand des Rechts, S. 77 ff.

⁴ WEBER, Informations- und Kommunikationsrecht, 25 ff.

nem Rechtserlass niederschlägt.⁵ In der Lehre wird daher auch vorgeschlagen, nicht von Informations- und Kommunikationsrecht als solchem zu sprechen, sondern von Information und Kommunikation als Gegenstände des Rechts.⁶ Dem entspricht, dass sich der Begriff «Kommunikationsrecht» – wie andere Oberbegriffe auch – nicht direkt in einem Gesetz findet.

3. Inhalt

Ungeachtet dieser Auslegeordnung wird der Begriff «Kommunikationsrecht» heute mehr und mehr verwendet. Gemäss Lehre umfasst der Bereich des Kommunikationsrechts das Medien-, das Informations- und das kommerzielle Kommunikationsrecht. Auf Verfassungsebene geht es um die Grundrechte der freien Kommunikation wie die Meinungs- und Informationsfreiheit (BV 16), die Medienfreiheit (BV 17) sowie die Wissenschafts- und Kunstfreiheit (BV 20 und 21), ferner aber auch die Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit (BV 22 und 23)⁷. Entsprechend finden sich einzelne Gesetzesbestimmungen dazu, beispielsweise im Telekommunikationsrecht das FMG, das RTVG und das StGB. Generell kann daher das Kommunikationsrecht als *Gesamtheit aller Normen der freien Kommunikation und deren inhaltlicher und technischer Verbreitung* definiert werden.

Dementsprechend werden in diesem Werk die meisten (nicht alle) Bereiche von Kommunikation und Information behandelt, welche die privaten Rechtssubjekte in ihrer Kommunikation gegen aussen betreffen. Es sind dies (in der Reihenfolge ihrer Behandlung in diesem Buch): (1) das Kennzeichenrecht, verstanden als Recht, welches die Benutzung und den Schutz von Namen von Unternehmen und Produkten (Namensrecht, Firmenrecht, Markenrecht, Domain Name) regelt; (2) das Design- und das Patentrecht, welche den Schutz der Arbeitsleistung (ansprechende Produktegestaltung, neuartige, erfinderische Produkte) gewährleisten; (3) das Urheberrecht, welches den Schutz von künstlerischen Leistungen, von Kommunikationsleistungen (z.B. Presseartikel, Informationssendungen) und von Software sicherstellt; (4) das Lauterkeitsrecht bzw. das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb als (teilweise) rechtliche Grundlage für Werberecht, Konsumentenschutz und den Schutz von Unternehmensleistungen; (5) das Werberecht als Gesamtheit der Rechtsnormen, welche die kommerzielle Kommunikation regeln; (6) das Persönlichkeitsrecht und der Datenschutz als Grund-

⁵ WEBER, Informations- und Kommunikationsrecht, 21.

⁶ So insbesondere DRUEY. Vgl. die im Literaturverzeichnis aufgeführten Werke. Vgl. zum Ganzen auch WEBER Informations- und Kommunikationsrecht, 21.

⁷ Vgl. MÜLLER/SCHEFER, Grundrechte, 245 ff.; BARRELET, 721 ff.; SENN, Grundrechtskollision, 345 f.

lage des informationellen Selbstbestimmungsrechts der privaten Rechtssubjekte; (7) das Medienrecht als das Rechtsgebiet für Medienschaffende und Publikum; (8) das Vertragsrecht und das Internetrecht, welche die Regeln für das Zustandekommen bzw. das Einhalten von Verträgen beschlagen, wobei Internetrecht von uns im Zusammenhang mit Domain-Namen und dem E-Commerce behandelt wird.⁸

⁸ Nicht mehr enthalten ist das Kapitel Kunstrecht, vgl. dazu nun RASCHËR/SENN, Kulturrecht – Kulturmarkt, Zürich 2012.

III. Immaterialgüterrechte

1. Allgemeines

a. Einführung

Das Immaterialgüterrecht (IGR) ist nicht ein einzelnes Gesetz, sondern es stellt eine Gesamtheit von verschiedenen Rechtsgrundlagen dar. Es handelt sich um ein Bündel von verschiedenen gesetzlichen Bestimmungen. In den entsprechenden Rechtsgebieten sind aber einige Grundregeln prinzipiell gleich, weshalb man diese unter einem Begriff zusammenfassen kann – genau genommen spricht man von Immaterialgüterrechten. Diese prinzipiellen Merkmale werden in diesem Kapitel aufgezeigt.

Ökonomisch haben diese Rechte eine enorme Bedeutung. Man denke beispielsweise nur schon an die Umsätze der Musikindustrie und von Patenten sowie der Kulturwirtschaft, die einen respektablen Anteil am Welthandel darstellen.

b. Was bedeutet «Immaterialgüterrecht»?

Das IGR befasst sich mit Rechten, die keine materielle, körperliche Sache zum Gegenstand haben; geschützt wird vielmehr der Inhalt. Man spricht daher auch vom **Geistigen Eigentum**, oder beispielsweise im englischen Sprachraum von «Intellectual Property Rights» (IPR); die für diese Belange zuständigen Behördenstellen heissen entsprechend auch Institut für Geistiges Eigentum (IGE, für die Schweiz) und World Intellectual Property Organisation (WIPO, als internationale Organisation).

Geschützt wird durch ein IGR also nicht die Sache selbst, sondern bestimmte Rechte daran. Deshalb ist die Bezeichnung IGR als *im-materielles* Recht zutreffend. Dennoch handelt es sich um Eigentumsrechte. Hier können Parallelen zum Sachenrecht gezogen werden:¹ Während das Sachenrecht Fragen des Eigentums, der dinglichen Nutzungsrechte und des sächlichen Besitzes klärt,² regelt das IGR die Fragen des Geistigen Eigentums. Prinzipiell treten dabei ähnliche Strukturen auf: Gehört einem ein Recht, dann ist man *Eigentümer*. Überlässt man indessen gewisse Nutzungen einem anderen ohne das Recht ab-

¹ Vgl. auch REHBINDER, Urheberrecht, N 60 f.

² Die Rechtsgrundlagen finden sich im ZGB 641 ff./Art. 730 ff./Art. 919 ff.

zutreten, dann ist dieser Besitzer oder *Nutzer*³ dieses Rechts. Im Sachenrecht kann das beispielsweise der Mieter sein, der im Eigentum (Haus) des Vermieters (Eigentümers) wohnt und damit für die Zeit der Mietdauer das Nutzungsrecht für die Wohnung hat. Demgegenüber kann ein Urheber sein Bild jemanden anderen zur Vervielfältigung überlassen, ohne aber auf sein Originalwerk und damit die Rechte zu verzichten. Der Nutzer hat damit ähnlich wie der Mieter ein beschränktes Nutzungsrecht.

Will man indessen nicht nur ein Recht zum Gebrauch überlassen, sondern es vollständig abtreten, dann geht das (sachenrechtliche oder immaterialgüterrechtliche) Eigentum an den anderen über. In unserem Fall würde somit der Mieter zum neuen Eigentümer, der Nutzer des Bildes zum neuen Eigentümer als nunmehr neuem Rechteinhaber. Die Übertragung ist dann eine Frage der gesetzlichen Bestimmungen und der vertraglichen Regelungen. Geht es nur um eine Überlassung zum Gebrauch, handelt es sich um Nutzungsregelungen, die mittels Lizenzen abgewickelt werden. Geht es um eine vollständige Abtretung, kann dies in einem Übertragungsvertrag geregelt werden; dabei kommen insbesondere Elemente des Kaufvertrags zum Zug. Wie dies bei den einzelnen Rechten geht, wird in den jeweiligen Kapiteln erwähnt.

Bei den Immaterialgüterrechten geht es *nicht* – entgegen häufiger Annahme – um einen **Schutz von Ideen**. Ideen können grundsätzlich nicht geschützt werden, sondern immer nur (und sofern überhaupt) deren Ausgestaltungen, sei es in Form eines urheberrechtlichen Werkes, als Design, als Marke oder als Patent für eine Erfindung.⁴ Wie dies im Einzelnen aussieht, wird nachfolgend zuerst in einer Übersicht, dann in den einzelnen Kapiteln näher erläutert.

Die IGR gehören zu den *absoluten Rechten* (wie z.B. das Persönlichkeitsrecht); diese gelten als sog. Herrschaftsrechte gegenüber jeder anderen Person, also nicht wie die Vertragsrechte nur gegenüber dem Vertragspartner.

Der Begriff des **gewerblichen Rechtsschutzes** bezieht sich auf die Palette der IGR und will dem Träger das ausschliessliche Recht aufgrund seiner Leistung zugestehen. Kriterien für den gewerblichen Rechtsschutz bilden die Neuheit und das Prioritätsrecht, die dem Träger dann eine Art von Monopolstellung einräumen, wenn er sein immaterielles Gut *zuerst* hat schützen lassen.⁵

³ Als Nutzer wird in diesem Buch der Inhaber des Nutzungsrechts bezeichnet.

⁴ Einzig das Lauterkeitsrecht bietet einen indirekten Schutz von Ideen (siehe Kapitel X).

⁵ Das *Urheberrecht* wird gemeinhin nicht dazu gezählt, weil hier für dessen Schutz nicht das Kriterium der Neuheit, sondern das der Individualität gilt. In der heutigen Zeit kommt dem Urheberrecht aber eine stark gewerbliche – im Sinne von: kommerzielle – Bedeutung zu. Das Urheberrecht als einst den schönen Künsten und der Literatur vorbehaltene Schutzinsel ist längst passé – nicht zuletzt auch aufgrund der selbst im Gesetz aufgenommenen Kategorien der angewandten Kunst und Computerprogramme sowie des Einbezugs urheberrechtlicher Klauseln im TRIPS – siehe dazu im Einzelnen das Kapitel VII.

2. Gegenstand

a. Überblick

Das Immaterialgüterrecht umfasst ein ganzes Spektrum von einzelnen Gesetzen oder Einzelbestimmungen in Sondergesetzen. Die wichtigsten und bedeutsamsten Gesetze sind dabei:

- **Urheberrecht**
- **Kennzeichenrechte**
- **Designrecht**
- **Patentrecht**

Ferner gehören zu den IGR folgende Gesetze oder Bestimmungen:

- **Topografien**
- **Sortenschutzgesetz**
- **Ausstattungsschutz** (lauterkeitsrechtlicher Kennzeichenschutz)

Ein Produkt (z.B. Gegenstand) kann als Gesamtheit gleich mehrere Rechte beanspruchen, nämlich hinsichtlich seiner Form als Design, hinsichtlich seiner Technologie als Patent, hinsichtlich seiner Bezeichnung als Marke, u.U. sogar noch als Urheberwerk.

b. Urheberrecht

Beim Urheberrecht stehen die Rechte der Urheber im Vordergrund. Das Urheberrechtsgesetz (URG) regelt den Schutz der Urheber (Autoren) an ihren Werken, es bestimmt, was ein Urheberwerk ist, und es legt fest, welche Rechte die Benutzer⁶ haben.

Hier wie sonst im weiten Feld der Immaterialgüterrechte stehen sich also auf der einen Seite der Urheber und auf der anderen Seite der Nutzer gegenüber. Marktwirtschaftlich gesprochen wäre hier das Verhältnis von Anbieter und Abnehmer beschrieben. Das URG erfasst beider Interessen, ausgehend selbstverständlich vom und am Recht der Autorenschaft.⁷

c. Kennzeichenrechte

Symbole, Logos, Piktogramme, Verkehrssignale, Siegel, Nummernkombinationen usw. sind alles Zeichen, mit denen eine Sache *bezeichnet* wird. Das kann

⁶ Vgl. zum Begriff «Nutzer» die Ausführungen im Kapitel Urheberrecht (VII.5.a).

⁷ Wie die einzelnen Rechtsbeziehungen zueinander stehen, wird im Kapitel VII beschrieben.

ein Produkt oder sonst eine Sache sein. Das Zeichen ist also sozusagen das «Aushängeschild» für die Sache, die es darstellt. Es repräsentiert diese Sache und ermöglicht dadurch ihre Individualisierung.

Im Kennzeichenrecht geht es hauptsächlich um visuell⁸ wahrnehmbare Zeichen, die ein Produkt oder eine Sache repräsentieren. Entsprechend dem System des geistigen Eigentums muss diese «Sache» aber nicht dinglich, d.h. materiell sein. Die Sache kann eben auch immateriell sein. Deshalb zählt man zu den Kennzeichen im System des Immaterialgüterrechts folgende Zeichen:

- **Name** (Personennamen) = Bezeichnung einer Person
- **Firma** (Name eines Unternehmens) = Bezeichnung eines Unternehmens
- **Marke** = Bezeichnung eines Produktes
- **Herkunftsangaben** (Angaben zur geografischen oder betrieblichen Herkunft) = zusätzliche Bezeichnung bei einem Produkt zu dessen Herkunft
- **Ausstattungsschutz** = Schutz von (werblichen) Gestaltungen, auch lauterkeitsrechtlicher Kennzeichenschutz genannt⁹
- **Domain-Name** (Name bzw. Adresse für den Internetauftritt) = Bezeichnung der Webadresse
- **Mehrwertdienstnummern** (auch Vanity Phone Number, VPN) = Kombination von alphanumerischen Zeichenfolgen, z.B. «0800 ADIDAS»¹⁰

Diese Bereiche haben je eigene Rechtsgrundlagen, als Sammelbegriff verwendet man dafür *Kennzeichenrechte*. Die einzelnen Rechtsbereiche werden in den nachfolgenden Kapiteln dargestellt. Festzuhalten ist dabei, dass es sich um gewerbliche Zeichen handelt; hoheitliche, religiöse oder kulturelle Symbole sind nicht Gegenstand des Kennzeichenrechts. Domain-Namen lassen sich demgegenüber nicht selbstständig, sondern nur über eines der anderen Kennzeichenrechte schützen.¹¹

Die *Individualisierung* ist eine der Hauptfunktionen der Kennzeichen. Sie ermöglicht die *Unterscheidung* von ähnlichen Produkten aufgrund ihrer Bezeichnung. Beispielsweise können Mineralwasser erst dadurch äusserlich individualisiert und identifiziert werden, wenn das eine Produkt mit «Henniez» und das andere mit «Aproz» bezeichnet wird. Die Individualisierung hilft also den Abnehmern, die

⁸ Ausnahmen sind u.a.: – Wortmarke (Bezeichnung phonetisch geschützt), – Jingle (akkustisch), – Duftmarke (Geruch).

⁹ Vgl. SLKE v. 13.11.2002 E.4 [«Kult-Werbung»], sic! 2003, 180.

¹⁰ Dazu Bock/Ueli, 569 ff.

¹¹ Vgl. dazu die Ausführungen bei Kapitel XV; zum Schutz von VPN siehe Bock/Ueli, 574 ff.

Produkte nicht zu verwechseln. Damit soll die sog. *Verwechslungsgefahr* – dem massgebenden Begriff im Kennzeichenrecht – eliminiert werden.

Zusammengefasst zielt das Kennzeichenrecht auf die Individualisierung hin, um Produkte unterscheidbar zu machen. Damit sollen Verwechslungen vermieden werden.

d. **Designrecht**

Das Designrecht schützt Gestaltungen in ihren unterschiedlichsten Arten und Formen. Darin eingeschlossen sind die mit *Muster*¹² bezeichneten zweidimensionalen («2D») und die mit *Modell* bezeichneten dreidimensionalen («3D») Gestaltungen. Konkret sind das innerhalb der «2D»-Kategorie u.a. die Bereiche Graphic Design, Typografie, Comic, Neue Medien, Interfacedesign, Webdesign, Fotografie, und innerhalb der «3D»-Kategorie u.a. die Bereiche Mode, Textil, Möbel, Industrial Design, Innenarchitektur, Ausstellungsdesign, Keramik, Glas, u.a.¹³

Das Schweizer Recht hat im neuen Gesetz den (modernen) Begriff *Design* für Gestaltungen eingeführt und die damit in Deutschland und in der EU verwendeten Begriffe Geschmacks- und Gebrauchsmuster sinnvollerweise nicht verwendet. Tatsächlich wird mit dem als veraltet zu bezeichnenden Wort *Geschmacksmuster* der «Geschmack» angesprochen, bei dem es um den Schutz der ästhetischen Wirkung ging.¹⁴ Doch wird mit dieser Bezeichnung das Spektrum des rechtlichen Schutzrahmens längst nicht mehr abgedeckt. Eher zutreffend ist die Bezeichnung *Gebrauchsmuster*, das aber nach EU-System zu den Erfindungen zu zählen ist. Hingegen ist der *Gebrauchszweck* eines der Hauptkriterien für Design.

Die Palette von Design ist beinahe unbegrenzt, und da die gesetzlichen Anforderungen relativ gering sind, ist eine Gestaltung recht einfach zu schützen. Das heisst aber nicht, dass die formalen Voraussetzungen ohne Weiteres erfüllt werden können. Die Grundlagen dazu werden im Kapitel Designrecht dargestellt.

e. **Patentrecht**

Das Patentrecht fokussiert sich auf den *Schutz von Erfindungen*, man spricht daher bei geschützten Erfindungen genau genommen von *Erfindungspatenten*.¹⁵ Die Erfindung beschreibt ein *technisches* Verfahren bzw. die Lösung einer technischen Fragestellung. Das technische Verfahren bezieht sich dabei auf die

¹² Vgl. DesV 9 III; mit «Muster» ist hier nicht ein Ansichtsexemplar o.Ä. gemeint.

¹³ Vgl. zum Ganzen SENN, Schriften, 197 ff.

¹⁴ RITSCHER, 35; HEINRICH, N O.14.

¹⁵ Der Begriff «Patent» in diesem Zusammenhang ist historisch begründet, doch da er auch weitere Bedeutungen hat, sollte man sinnvollerweise von *Erfindungsschutz* sprechen.

Regeln der naturwissenschaftlichen Erkenntnis, die Erfindung beruht somit auf den Lehren insbesondere von Biologie, Chemie und Physik, wobei die Abgrenzungen zwischen technischer und nichttechnischer Handlungslehre zuweilen schwierig wird; man denke nur an informationsverarbeitende Erfindungen (z.B. Computerprogramme), derentwegen zurzeit eine intensive Diskussion über ihre Patentfähigkeit stattfindet.

Welche einzelnen Voraussetzungen und Grundlagen für die Patentierbarkeit von Erfindungen gegeben sein müssen, wird im Kapitel Patentrecht vorgestellt.

f. Weitere Bestimmungen

Ausstattungsschutz: Gestaltungen können durch den sog. Ausstattungsschutz bzw. den lauterkeitsrechtlichen Kennzeichenschutz geschützt werden. Die Rechtsgrundlagen dazu finden sich in den Bestimmungen des Lauterkeitsrechts, nämlich dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG).¹⁶

Schutz der Halbleitertechnologie: Eine Besonderheit bilden die Bestimmungen über den Schutz der Halbleitertechnologie: Die Entwicklung von Halbleitererzeugnissen erfordert erhebliche Aufwendungen, während das Kopieren lediglich einen Bruchteil davon beansprucht. Hier wie anderswo bei den Immaterialgüterrechten taucht das Phänomen der Nachahmung auf, weshalb auch für diesen Bereich ein besonderer Schutz für diese industriellen Leistungen¹⁷ geschaffen wurde. Der Schutz der Halbleitertechnologie wird im **Topographengesetz** (ToG) geregelt. Unter *Topographie* versteht man dreidimensionale Strukturen (Modelle) von Halbleitererzeugnissen,¹⁸ also Chips bzw. integrierte Schaltungen. Geschützt ist damit die Struktur, d.h. die Form und die Anordnung,¹⁹ nicht etwa die technische Erfindung oder deren individueller Charakter, womit weder Patent- noch Urheberrecht primäre Grundlage für den Schutz der Struktur sind. M.a.W. werden Halbleitererzeugnisse aufgrund ihrer dreidimensionalen Gestaltung geschützt, was eine Nähe zum Designschutz nahelegen würde. Da dafür aber ein eigenständiges Gesetz (das ToG) besteht, gelten für die Schutzfähigkeit von und die Rechte an Halbleitererzeugnissen diese Bestimmungen. Soweit hinter Halbleitererzeugnissen auch eine technische Erfindung steht, kann diese Erfindung (nicht aber die Gestaltung bzw. Struktur) mittels Patentrecht geschützt werden.

Sortenschutz: Ähnlich dem Patentrecht regelt das **Sortenschutzgesetz**²⁰ eine Art von Erfindung, nämlich neu gezüchtete Pflanzensorten. Folgerichtig entsprechen

¹⁶ Ausführungen dazu folgen im Kapitel X.

¹⁷ REHBINDER, Rz. 93.

¹⁸ ToG 1 I.

¹⁹ TROLLER, 149.

²⁰ Bundesgesetz über den Schutz von Pflanzenzüchtungen vom 20.3.1975; dazu das entsprechende internationale Übereinkommen von 1961.

die Regelungen des Sortenschutzes auch weitgehend jenen des Erfindungsschutzes.²¹ Insofern kann man dieses Gesetz zu den IGR zählen, es findet aber ausserhalb der Biotechnologie kaum Anwendung.

3. Rechtsgrundlagen

a. Nationale Rechtsgrundlagen

Entsprechend dem System der IGR finden sich die Rechtsgrundlagen nicht in einem einzigen Gesetz, sondern im Einzelerlassen zum jeweiligen Rechtsgebiet, u.a. also im Urheberrechtsgesetz (URG), Designgesetz (DesG), Markenschutzgesetz (MSchG), Patentgesetz (PatG). Teilweise befinden sich in weiteren, anderen Gesetzen einzelne Artikel mit IGR-Charakter, so im Namensrecht im Zivilgesetzbuch (ZGB), im Firmenrecht des Obligationenrechts (OR) und im Strafrecht (StGB); schliesslich weist auch das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) immaterialgüterrechtliche Bestimmungen auf. Daneben bestehen Sondergesetze (wie das Topografiengesetz). Die BV nennt diese Rechte nicht explizit, die Bundeskompetenz lässt sich aber aus BV 122 und 123 ableiten.

b. Internationale Rechtsgrundlagen

Auf internationaler Ebene gibt es mehrere Abkommen, die teilweise schon vor über 100 Jahren zwischen den Staaten vereinbart wurden. Diese **internationalen Übereinkommen** bilden meist die Grundlage für nationale Normen.

Das erste internationale Übereinkommen im Bereich des IGR ist die Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums von 1883 (PVÜ). Dieses allgemeine Vertragswerk wurde bald ergänzt durch die Einzelabkommen für den jeweiligen Rechtsbereich, nämlich: für das Urheberrecht die *Berner Übereinkunft* zum Schutz der Werke der Literatur und Kunst von 1886 (BÜ)²²; für das Markenrecht das *Madriider Abkommen* über die internationale Registrierung von Marken von 1891 (MMA) bzw. das Abkommen betreffend Verbot falscher Herkunftangaben auf Waren (MHA); für das Designrecht das *Haager Abkommen* über die internationale Hinterlegung gewerblicher Muster und Modelle von 1925; für das Patentrecht der Vertrag über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens von 1970. All diese internationalen Abkommen wurden in mehreren Schritten revidiert; seit 1994 besteht zudem – sozusagen als Dach – das Abkommen über handelsbezogene Aspekte an geistigem

²¹ Vgl. REHBINDER/JIRECEK, Tafel 49.

²² Die aktuelle Fassung datiert von 1971 (Paris), seit der Revision dieser Übereinkunft lautet die Abkürzung *RBÜ* («R» für revidiert).